

Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ergeben sich auch einige Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht.

Diese Änderungen gelten für alle Einbürgerungsanträge, die nach dem 30. März 2007 gestellt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass es durch eine bereits angekündigte Neufassung der Allgemeinen Verfahrensvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht in Kürze zu weiteren inhaltlichen Änderungen kommen kann.

Die Seiten werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktualisiert.

### **Erforderliche Unterlagen zur Antragsstellung**

Bitte bringen Sie bei Ihrer Antragsstellung folgende Unterlagen mit:

- Den vollständig ausgefüllten Vordruckantrag. Bitte beantworten Sie möglichst alle gestellten Fragen. Solche Fragen, die für Sie nicht zutreffen (wie etwa die Frage nach dem Ehegatten bei ledigen Personen), beantworten Sie bitte mit „entfällt“. Sofern Sie eine Frage gar nicht beantworten können, schreiben Sie bitte „nicht bekannt“.
- Einen hand- oder maschinengeschriebenen Lebenslauf (für alle Personen, die älter als 16 Jahre sind).
- Ein Passfoto (nicht für Kinder unter 14 Jahren).
- Für alle einzubürgernden Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben: Den mit Ihren Personalangaben ausgefüllten Vordruck „Bekanntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung“ (zu finden bei unseren Downloads auf der Seite [www.dortmund.de/ordnungsamt](http://www.dortmund.de/ordnungsamt)).
- Die Einverständniserklärung zur Datenerhebung (Bestandteil des Antrags).
- Fotokopien aller mit irgendwelchen Eintragungen versehenen Seiten Ihres Passes oder Ausweisersatzes. Wenn Ihr Aufenthaltstitel nicht darin eingetragen ist, sondern auf einem besonderen Blatt erteilt wurde, kopieren Sie dieses bitte auch.
- Ihre Geburtsurkunde. Wenn Sie in Deutschland geboren wurden, bringen Sie bitte eine vom Standesamt Ihres Geburtsortes ausgestellte Urkunde (keine Kopie!) mit. Das gleiche gilt für internationale, also auch deutschsprachige, Urkunden. Bei fremdsprachigen Urkunden reichen Sie bitte eine einfache, unbeglaubigte Fotokopie und zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung ein. Auch für alle miteinzubürgernden Kinder muss eine Geburtsurkunde eingereicht werden.
- Wenn Sie verheiratet sind und vor einem deutschen Standesamt geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben: Eine beglaubigte Ausfertigung des Familienbuches oder Lebenspartnerschaftsbuches (keine Kopie!). Solche Ausfertigungen erhalten Sie beim Standesamt des Wohnortes. Das gleiche gilt, wenn

Sie im Ausland geheiratet haben, aber auf Antrag ein deutsches Familienbuch angelegt wurde.

- Wenn Sie verheiratet sind und vor einem ausländischen Standesamt geheiratet haben, reichen Sie bitte eine einfache, unbeglaubigte Fotokopie und zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung der Heiratsurkunde ein.
- Wenn Sie früher einmal oder mehrmals verheiratet waren: Heiratsurkunde(n) bzw. Familienbuchausfertigung(en) sowie Sterbeurkunde(n) des/der früheren Ehegatten und Fotokopie(n) des/der Scheidungsurteile/s, bei fremdsprachigen Urkunden oder Urteilen zusätzlich beglaubigte Übersetzungen.

Bitte beachten Sie, dass alle Übersetzungen von Personenstandsurkunden den Beglaubigungsvermerk eines/einer vom Oberlandesgericht zugelassenen Übersetzers/Übersetzerin tragen müssen. Übersetzungen aus der kyrillischen Schrift müssen der ISO-Transliterationsnorm entsprechen.

- Wenn Sie früher einmal oder mehrmals verheiratet waren, von Ihrem Ehegatten getrennt leben oder nichteheliche Kinder haben: Nachweise darüber, in welcher Höhe Sie zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet sind und Nachweise darüber, dass keine Unterhaltsrückstände bestehen. Soweit Sie nicht zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet sind, sollten Sie dies möglichst in geeigneter Weise belegen.
- Aktuelle Schulbescheinigungen für alle Ihre miteinzubürgernden Kinder im schulpflichtigen Alter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Aktuelle Nachweise über alle Teile Ihres Familieneinkommens (also auch Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und anderes), Lohnabrechnungen Ihres Arbeitgebers der letzten drei Monate. Wenn Sie selbständig sind, den letzten Steuerbescheid oder eine aktuelle Bescheinigung Ihres Steuerberaters über Ihre Einkünfte (keine betriebswirtschaftliche Abrechnung). Hier genügen auch Fotokopien.
- Einen Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (wenn ein solcher Nachweis vorhanden ist):
  - Eine Kopie der Bescheinigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses, soweit mit dieser das Sprachniveau B1 bescheinigt wird oder
  - eine Kopie des Zertifikats Deutsch bzw. eines gleichwertigen Sprachdiploms oder
  - Kopien von vier Versetzungen in die jeweils nächsthöhere Klasse einer deutschsprachiger Schulen, wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
  - eine Kopie des Zeugnisses über einen Hauptschulabschluss bzw. wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschlusses, wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder
  - eine Kopie des Zeugnisses über die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Hauptschule, Realschule,

Gymnasium oder Gesamtschule), wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde oder

- eine Kopie eines Nachweises über ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule bzw. den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung.

Bitte legen Sie diese Zeugnisse zum Vergleich auch im Original vor.

Falls Sie keinen derartigen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, werden Sie bei Antragstellung auf das Verfahren zur Zertifikat-Deutsch-Prüfung verwiesen.

- Wenn Sie einen Antrag nach § 9 StAG (Ehegatteneinbürgerung) stellen wollen, benötigen Sie zusätzlich folgende Nachweise:
  - Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit des/der Ehepartners/Ehepartnerin.
  - Nachweis über eine angemessene Absicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit.
  - Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen: Nachweis über eine mindestens 24-monatige Beitragszahlung zur Rentenversicherung.
  - Bei Selbständigkeit: Nachweis, dass das Unternehmen seit mindestens drei Jahren besteht.